№ 47.



Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 23. November 1844.

Bekanntmachungen.

Die Ortsgerichte werden hiermit angewiesen, nachstehende Berichte bis zum 10. December d. J. **unfehlbar** einzureichen, und zwar:

1. über die Privat-Beschälstationen.
2. Nachweisung des Wollgewinnens und Schaafvieh-Bestandes.
3. Nachweisung von den Privat-Hüttenwerken, (Ziegeleien und Kalk).
4. Nachweisung der schulfähigen Kinder.
5. Nachweisung der neuerbauten Brücken.
6. Nachweisung von den Zu- und Abgängen bei der Vieh-Assecuranz.
7. Nachweisung von den Dismembrationen.
8. Nachweisung von der Kartoffel-Erndte.
9. Nachweisung der blinden Individuen.
10. Nachweisung der blödsinnigen Individuen.
11. Nachweisung der taubstummen Individuen.
12. Nachweisung der Personen über 90 Jahre.
13. Nachweisung über die Verbesserungen der Schulen.
14. Nachweisung der jüdischen schulfähigen Kinder.
15. Nachweisung der Spiritus-Preise.
16. Nachweisung der Holz-Preise.

Breslau, den 21. November 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es sind Fälle außerhalb vorgekommen, in denen Klassensteuer-Beträge für mehr oder weniger Monate des verflossenen Jahres deshalb haben restituiret werden müssen, weil von den Orts-Behörden eigenmächtiger Weise eine Ermäßigung der betreffenden Steuerpflichtigen eingetreten und in die Ab- und Zugangs-Listen pro II. Semester 1843 aufgenommen war, bei Revision der letzteren aber in

Ermangelung höherer vorheriger Genehmigung einer solchen Veränderung des ursprünglich festgestellten Steuersatzes, gestrichen werden mußte. Die Folge hiervon war, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche gegründete Ursache zu dem Antrage auf Ermäßigung gehabt hatten, entweder nachträglich den von ihnen nicht eingezogenen, bei Revision der Ab- und Zugangs-Listen aber wieder zugesetzten Steuer-Betrag gar nicht entrichten konnten, oder daß sie, wie meistentheils geschehen, zwar Zahlung leisteten, sich aber über Härte und Prägravation beschwerten, und nachträglich reklamirten, worauf dann höherer Seits die Ermäßigung erfolgen mußte. Daß durch ein solches Verfahren die Schreibereien sich außerordentlich vermehren müssen, versteht sich von selbst, während es lediglich in der Unkunde der Ortsbehörden über die bestehenden Vorschriften, oder in deren Sorglosigkeit beruht, daß sich dergleichen Fälle noch so häufig wiederholen. Deshalb mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß in die halbjährigen Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen dergleichen Veränderungen, welche in Erhöhung der Sätze einzelner Klassensteuerpflichtigen bestehen, gar nicht aufgenommen werden dürfen, indem Erhöhungen der Steuer im Laufe des Jahres nie stattfinden sollen, daß dagegen aber auch Herabsetzungen der Steuer nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden dürfen. Für Ermäßigungen im Laufe des Jahres findet das gewöhnliche Verfahren statt, nämlich, daß die 3 monatliche Frist, binnen welcher eine dergleichen Reklamation von den betreffenden Steuerpflichtigen anzubringen ist, von dem Zeitpunkte ab gerechnet wird, wo die Veränderung in seinen Verhältnissen sich zugetragen hat, wegen welcher die Steuer-Ermäßigung nachgesucht wird. Die Ortsbehörden, welche gegen die vorstehend gegebene Anweisung handeln sollten, werde ich unnachsichtlich in Strafe nehmen, auch wird höheren Orts für solche Beträge, welche hin und wieder die Orterheber am Schlusse des Jahres vorschießen möchten, weil die, ungeachtet der gegebenen Anordnung vorgekommenen eigenmächtigen Ermäßigungen in den Ab- und Zugangs-Listen bei deren Revision gestrichen sind, die Restitution an die betreffenden Ortsbehörden nicht erfolgen. —

Hierbei bemerke ich zugleich, wie von den Orterhebern uneinziehbare Klassensteuer-Beträge nach den genehmigten Listen bei der monatlichen Steuerabführung gleichfalls nicht vorzuschießen; sondern im vorgeschriebenen Geschäftswege halbjährig zur höheren Niederschlagung zu liquidiren sind: weil für solche vorgeschossene Beträge gleichfalls keine Restitution aus der Staats-Kasse erfolgt. —

Schließlich mache ich den Ortsbehörden bemerklich, wie die Beläge bei den Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen nicht fehlen dürfen und der Termin nach meiner Kreisblatt-Bestimmung vom 13. huj. m. jedenfalls inne zu halten ist.

Breslau, den 21. November 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Verordnungen.

Mit Hinweisung auf das Amtsblatt der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 13. huj. Stück 46, pag. 280 und die desfallsige Benachrichtigung, daß die Verordnung vom 25. October a. c. (Amts-Blatt Stück 44, pag. 270) wegen Verhütung der Weiterverbreitung der Rinderpest in dem angrenzenden Theile von Oesterreich-Schlesien und Böhmen, auch über die mit den genannten Gebieten grenzende Kreise Waldenburg, Glatz und Frankenstein ausgedehnt worden ist, nehme ich Veranlassung den Kreis-Einsassen die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheits-Zustand des Rindviehes zu em-

pfehlen, und mir von einem verdächtigen Erkrankungsfalle die schleunigste Anzeige zu machen; um die geeignetsten sanitätspolizeilichen Maasregeln anordnen zu können.

Breslau, den 21. November 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die ungeregelte Verwendung des Flächenraumes mancher Begräbnißplätze, so wie auch der Mangel an Ordnung im Begraben hat öfters schon frühzeitig Schwierigkeiten und Kosten für die Kirchgemeinden in Betreff der erforderlichen Vergrößerung des Flächenraumes oder der Anlegung neuer Begräbnißplätze hervorgerufen, welche vermieden werden könnten, wenn eine gehörige Ordnung bei der Benutzung der Kirchhöfe stattgefunden hätte. Zu einer solchen gehört aber, daß, nachdem der Kirchhof selbst durch die erforderlichen Fußwege in regelmäßige Form eingetheilt, und überall möglichst zugänglich gemacht worden, die Gräber selbst in gehöriger Reihefolge, und auf Grund ordentlich geführter Grabstellen-Register angelegt werden, so daß zu jeder Zeit ihre Inhaber und ihr Alter zu ersehen ist.

Hierauf muß überall mit Sorgfalt hingewirket werden, und fordere ich sämmtliche Kirchen-Collegia und Polizei-Behörden des Kreises auf, die anzustellenden, oder schon angestellten Todtengräber, welche den Ortspolizei-Behörden, wie den Geistlichen und Kirchen-Collegien gleichmäßig untergeben, und zur Folgsamkeit verpflichtet sind, dieserhalb mit gehöriger und vollständiger schriftlicher Instruction zu versehen, dabei zugleich die zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften in Betreff der polizeilichen Controlle der Ortsbehörden und des Geistlichen wegen der Feststellung des Ablebens, und Eintragung in die Kirchenbücher, in Betreff der Anfertigung vorschriftsmäßiger Gräber, in Betreff des Verhaltens bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbener, in Betreff der den Todtengräbern zustehenden Gebühren rc. speciell einzurücken und die Instruction gewissenhaft zu vollziehen, und den Todtengräber darauf zu verpflichten. Die Ortspolizei-Behörden wollen auf die Befolgung dieser Maasregel hinwirken und einschreiten, wo solche unzweifelhafter Weise vernachläßiget werden. Die betreffenden Ortspolizei-Behörden des Kreises, in deren Orten ein Kirchhof existirt, haben mir bis zum 15. December a. c. anzuzeigen, ob die vorstehend angegebene Norm schon besteht, oder deren Einführung noch Noth thut.

Breslau, den 21. November 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es ist in der neuesten Zeit öfters Beschwerde über herumziehende Comödianten und Equilibristen erhoben worden, die von Ort zu Ort ziehen und ihr Wesen treiben, ohne daß ihre Productionen vom Publikum gewünscht werden, und ohne hierzu einen Gewerbeschein zu besitzen. Zur Verhinderung dieser Uebelstände, weise ich im höhern Auftrage die Orts-Polizei-Behörden des Kreises an, mit Strenge und der möglichsten Aufmerksamkeit auf diese herumziehenden Banden zu achten, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob selbige Gewerbe-Berechtigungen besitzen, und bezüglich ihrer Anzahl durch Pässe und Gewerbe-Scheine gehörig legitimiret sind, damit die Schuldigen nach Umständen entweder als Polizei- oder Gewerbe-Steuer-Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Breslau, den 21. November 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

Der Hebammen-Bezirk Treschen, wozu die Ortschaften Treschen, Ottwitz, Pirscham, Pleischwitz und Althoffnaß gehören, entbehrt einer approbirten Hebamme, weshalb ich genannte Ortschaften auffordere, eine Hebammen-Schülerin aus ihrer Mitte zu wählen, und mir solche zur Prüfung ihrer Qualification durch den Herrn Kreis-Phisicus im Monat Mai 1845 zu präsentiren. Ebenso fehlt

für die Gemeinde Kottwitz eine approbirte Hebamme, und gewärtige ich für solchen Ort einen gleichen Vorschlag.

Breslau, den 21. November 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbriefe.

Der Wehrmann Friedrich Günther aus Koberwitz, Kreis Breslau, welcher wegen gewaltsamen Diebstahles eine 18monatliche Festungsstrafe in Schweidnitz abgebüßt hat, und den 9. August c. von dort entlassen worden, ist bis heut nach Koberwitz, wohin derselbe gewiesen, nicht zurückgekehrt, weshalb ich die Ortspolizei-Behörden des Kreises veranlasse, solchen im Betretungsfalle fest zu nehmen und an mich sicher abzuliefern.

Die Pflegetochter des Schmidt Prödel zu Lilienthal Namens Christiane Eichner hat sich am 11. huj. abermals von Lilienthal entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher; dieselbe ist 16 Jahr alt, klein und unansehnlich, und nur mit einem Hemde und Unterrock bekleidet. Im Betretungs-Falle ist solche aufzugreifen und an das Dorfgericht Lilienthal abzuliefern.

Breslau, den 21. November 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Getragene Civil- und Militair-Mäntel verkauft billig die Wittfrau Hänel, an der Brücke über die Ohlau auf der Schweidnitzer Straße.

Schaffer-Dienst.

Ein ehrlicher, den Schnaps nicht liebender, dabei fleißiger und in der Schirrarbeit geschickter Schaffer, aber auch nur ein solcher, (weil jede anderartige Meldung erfolglos wäre), kann sich zu einem dauernden Dienste melden bei dem Dominium Ottwitz.

Offene Milchpacht.

Bei dem Amte Kottwitz kann sich ein cautionsfähiger, ordnungsliebender Milchpächter baldigst melden, da vom 1. Januar 1845 ab die Milchpacht anderweitig vergeben werden soll.

Kottwitz den 17. November 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Bei dem Amte Kottwitz soll vom 1. Januar 1845 ab die Brauerei verpachtet oder ein Dienst-Brauer angenommen werden. Es wird von dem Brauer außer der Lieferung von gutem Bier die Fähigkeit erfordert, das Mälzen für eine Brennerei zu besorgen, wo zugleich demselben der Getränke-Ausschank in der hiesigen Brauerei pachtweise überlassen wird, dagegen wird von ihm die Zahlung einer Kaution verlangt. Qualificirte Brauer, von guter moralischer Führung, die diese Stelle zu übernehmen bereit sind mögen sich schleunigst bei dem unterzeichneten Amte melden, welches sie mit den nähern Bedingungen bekannt machen wird.

Kottwitz den 17. November 1844.

Königl. Domainen-Amt.

In der Buchdruckerei von Robert Lucas, vormals Gustav Kupfer, Schuhbrücke № 32 in der goldenen Schildkröte sind zu haben:

Tauf-Berichte, Monats-Rechnungen, Mieths- oder Pacht-Kontrakte.

Breslauer Marktpreis am 16. November 1844.

	Höchster rtl.	sgr.	pf.	Mittler rtl.	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	19	—	1	16	—	1	13	6
Roggen " "	1	6	—	1	4	9	1	3	—
Gerste " "	1	—	6	1	—	3	1	—	—
Hafer " "	—	18	6	—	18	3	—	18	—

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 32.